



Sachbearbeitung	Bildung und Sport		
Datum	07.03.2008		
Geschäftszeichen	BS 211-Se		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 08.05.2008	TOP
Vorberatung	Schulbeirat	Sitzung am 17.04.2008	TOP
Vorberatung	Ortschaftsrat Eggingen	Sitzung am 07.04.2008	TOP
Vorberatung	Ortschaftsrat Ermingen	Sitzung am 14.04.2008	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 106/08

Betreff: Schulsituation in den Ortschaften Eggingen und Ermingen

Anlagen: 1

Antrag:

Der Einrichtung einer eigenständigen Grundschule Ermingen in den Klassenstufen 1 – 4 ab dem Schuljahr 2008/09 zuzustimmen.

Gerhard Semler

Genehmigt:
BM 2, EG, ER, SSA

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
Eingang OB/G _____
Versand an GR _____
Niederschrift § _____
Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	Ja keine Veränderung gegenüber bisheriger Regelung
Auswirkungen auf den Stellenplan:	Nein

1. Die Grundschule Eggingen führt im laufenden Schuljahr 2007/08 5 Klassen mit insgesamt 91 Schüler/-innen. Davon ist eine Klasse eine jahrgangsgemischte Kombiklasse 3 / 4 mit 23 Erminger Schülerinnen und Schülern, die nach Ermingen ausgelagert ist. Der Anteil ausländischer Schüler/-innen beträgt 2,2%.

Die Grundschule Ermingen führt im laufenden Schuljahr 2007/08 eine jahrgangsgemischte Kombiklasse 1 / 2 mit insgesamt 26 Schüler/-innen. Der Anteil ausländischer Schüler/-innen beträgt 0%.

Beide Schulen haben eine gemeinsame Schulleitung.

Bis zum Schuljahr 1994/95 wurden die Schüler/-innen der Klassenstufen 1 und 2 aus Ermingen in der Grundschule Ermingen unterrichtet. Die Schüler/-innen der Klassenstufen 3 und 4 aus Ermingen wurden wiederum an der Grund- und Hauptschule Eggingen unterrichtet. Aufgrund gestiegener Schülerzahlen wurde die Einrichtung einer weiteren 3-ten Grundschulklasse ab dem Schuljahr 1994/95 notwendig. Es lag deshalb nahe, die Drittklässler aus Ermingen in Ermingen und die Drittklässler aus Eggingen in Eggingen (wie bisher schon) zu führen. Dies wurde dann auch im darauffolgenden Schuljahr 1995/96 als 4-te Grundschulklasse weitergeführt. Danach wurden diese beiden Grundschulklassen aufgrund damals zurückgehender Schülerzahlen wieder am Standort Eggingen unterrichtet.

Aufgrund der gestiegenen Schülerzahlen aus der Ortschaft Ermingen wurde mit Beschluss des Fachbereichsausschusses Kultur, Bildung, Sport und Freizeit vom 14.07.2000 (GD 229/00) beschlossen, die notwendigen Maßnahmen zur Schaffung von zwei Unterrichtsräumen in Ermingen umgehend einzuleiten und einen Standort für einen künftigen Neubau der Grundschule Ermingen vorzusehen. Dies hatte zur Folge, dass ab dem Schuljahr 2000/01 die Grundschüler/-innen der Klassenstufen 1 – 4 aus Ermingen auch in Ermingen unterrichtet werden.

Allerdings blieb die Grundschule Ermingen schulrechtlich nur in den Klassenstufen 1 und 2 eigenständig, wohin gehend die Klassenstufen 3 und 4 als ausgelagerte Klassen der Grund- und Hauptschule Eggingen geführt werden.

Die Schulentwicklung der Grundschulen Ermingen und Eggingen sind aus der Anlage 1 ersichtlich. Daraus ergibt sich für die weitere Prognose bis zum Schuljahr 2015, dass beide Standorte je einzügig geführt werden müssen.

Zum Schuljahresbeginn 2008/09 wird der Grundschulneubau der Grundschule Ermingen seiner Bestimmung übergeben sein.

Das Staatliche Schulamt für den Stadtkreis Ulm empfiehlt, in Ermingen künftig eine eigenständige Grundschule bis Klasse 4 einzurichten. In der Folge soll nach der noch nicht terminierten Pensionierung der derzeitigen Schulleitung an beiden Schulstandorten je eine eigenständige Schulleitung eingerichtet werden. Bis dahin führt der bisherige Schulleiter beide eigenständige Schulen.

Um eine optimierte Lehrerzuweisung für beide Standorte zu erreichen, soll nach Darstellung des Staatlichen Schulamts für den Stadtkreis Ulm bereits für das kommende Schuljahr 2008/09 die dauerhafte Zuweisung der beiden ausgelagerten Klassen 3 und 4 an die Grundschule Ermingen erfolgen. Damit sind beide Schulen nach dem Schulgesetz Baden-Württemberg rechtlich selbständig.

In analoger Anwendung von § 30 Absatz 1 und 4 Schulgesetz BW bedarf der Beschluss eines Schulträgers über die Einrichtung einer öffentlichen Schule der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Die Schule ist eingerichtet, wenn die Schulaufsichtsbehörde feststellt, dass der Schulbetrieb aufgenommen werden kann.